



Inhalt	Seite
<i>Satzung ü. d. Verlängerung d. Veränderungssperre Nr. 650 f. d. Flurstück Nr. 589/13 Gemarkung Freimann (Otto-Sendtner-Str. 12) v. 27. Mai 2010</i>	153
<i>Öffentliche Bekanntmachung d. Baugenehmigung Tegernseer Landstr. 64 Vorübergehende kulturelle Nutzung des ehem. Kaufhauses HERTIE v. 10. Juni 2010</i>	154
<i>Öffentliche Bekanntmachung Vorbescheidsverfahren Grüntal 25-27 Gemarkung: Oberföhring FL.Nr.:238/0 v. 8. Juni 2010</i>	155
<i>Öffentliche Bekanntmachung d. Baugenehmigungsverfahren Putzbrunner Str. 253 v. 11. Juni 2010</i>	155
<i>Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentliche Auslegung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) vom 30. Juni 2010 mit 30. Juli 2010</i>	156
<i>Abstimmungsbekanntmachung z. VOLKSENTSCHEID ü. d. Nichtraucherschutz am 4. Juli 2010</i>	157
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	158

## Satzung

### über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 650 für das Flurstück Nr. 589/13 Gemarkung Freimann (Otto-Sendtner-Straße 12) vom 27. Mai 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

#### § 1

##### Verlängerung der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre Nr. 650 für das Flurstück Nr. 589/13 der Gemarkung Freimann (Otto-Sendtner-Straße 12) - Satzung vom 09.04.2009, MüABl. Nr. 13 vom 11.05.2009, Seite 142 - wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

#### § 2

##### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 02.07.2011.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05.05.2010 beschlossen.

##### Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 27. Mai 2010

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Münchner Stadtjubiläums UG mbH i. Gr. v. d. d. Geschäftsführer wurde mit Bescheid vom 28.05.2010 gemäß Art. 60 und 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) folgende Baugenehmigung für die vorübergehende kulturelle Nutzung des ehem. Kaufhauses HERTIE (bis ca. Ende August 2010) auf dem Grundstück Tegernseer Landstr. 64, Fl.Nr. 13570/0, Gemarkung Sektion VII unter Auflagen und einer Abweichung erteilt:

Der Bauantrag vom 17.05.2010 (Eingangsdatum) nach Plan Nr. 10/012209 (Brandschutznachweis erstellt von Herr Architekt Hafner im Mai 2010) und der Betriebsbeschreibung vom 27.05.2010 wird für die in der Betriebsbeschreibung genannte Nutzungsdauer als Sonderbau hiermit genehmigt, längstens jedoch bis zum 31.10.2010.

Folgende Auflagen sind zu beachten - auszugsweise - :

Für die Nutzung des 2. bis 5. Obergeschosses wird nach der derzeit bekannten Sachlage Bestandsschutz unterstellt. Gleiches gilt für die Anforderungen an die bauliche Ausführung der bisher bestehenden Verkaufsstätte. Eine Nutzung dieser Geschosse (2. bis 5. OG) über die bisher zugelassene Nutzung hinaus, insbesondere für Veranstaltungen aller Art, ist aus brandschutztechnischer Sicht nicht zulässig.

Die in den Plänen und der Betriebsbeschreibung genannten maximalen Personenzahlen je Geschoß dürfen nicht überschritten werden.

Es werden nachfolgende Höchstbesucherzahlen für die Versammlungsräume zugelassen:

Versammlungsraum UG:	500 Personen
Versammlungsraum OG (klein):	100 Personen
Versammlungsraum OG (Schankraum):	200 Personen

Vom Veranstalter ist dafür Sorge zu tragen dass diese Zahlen keinesfalls überschritten werden.

Eine gleichzeitige Nutzung des Erdgeschosses und des Untergeschosses ist aufgrund der fehlenden brandschutztechnischen Abtrennung der Treppe aus dem UG ins EG nicht zulässig. Bei Veranstaltungen im UG ist dafür Sorge zu tragen, dass sich im EG-Bereich keine brennbaren Materialien befinden.

Nachbarwürdigung:

Die Antragsteller haben per Informationsschreiben bereits im Vorfeld des Bauantrags die umliegende Nachbarschaft vom Vorhaben informiert. Nachbarereinwände liegen derzeit nicht vor bzw. sind nicht aktenkundig. Die Nachbarn haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Benachrichtigung der Nachbarn erfolgt durch Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Durch die Antragstellerin wird ein weiteres Informationsschreiben an alle Nachbarn in der näheren Umgebung verteilt mit der Information, wann die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach sei-

ner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 425, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24426) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 10. Juni 2010

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

### Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Complet Planungsgesellschaft mbH wurde zum Antrag vom 23.04.2010 nach Plannummer 2010/10894 am 04.06.2010 gemäß Art. 71 BayBO ein Vorbescheid für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit UG/TG auf den Grundstücken Grüntal 25 - 27, Fl.Nr. 238 und 241, Gemarkung Oberföhrling erteilt.

Die Kubatur sowie die Lage des Baukörpers wurden unter Bedingungen positiv begutachtet. Befreiungen wegen Abrücken von der Baulinie und Überschreiten der Baugrenze konnten in Aussicht gestellt werden.

#### Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Flur-Nr. 235, 244, 757, 758/69, 758/70, 758/126, 232, 232/3, 232/4 und 244/2 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschutz zu entrichten.

#### Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 25569) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 08. Juni 2010

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

### Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Verein SV Waldperlach e.V. wurde mit Bescheid vom 11.06.2010 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Anbau von Kellerräumen für Haustechnik und Sportgerätelager und der Teilüberdachung einer bereits genehmigten Freischankfläche auf dem Grundstück Putzbrunner Str. 253, Fl.Nr. 2225/7, Gemarkung Perlach erteilt:

Der Bauantrag vom 07.05.2010 mit Änderungen vom 07.06.2010 nach Plan Nr. 2010- 011957 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 10/075117 wird unter Auflagen (Freiflächengestaltung und Wasserrecht) hiermit als Sonderbau genehmigt.

**Nachbarwürdigung:**

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwal-

tungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24725) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

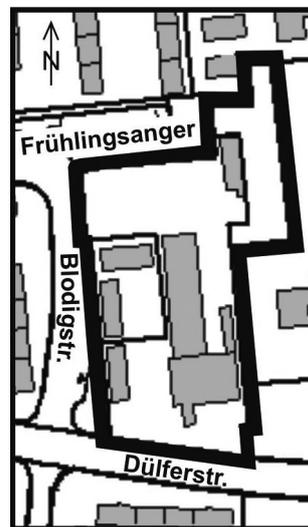
Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 11. Juni 2010

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -  
hier: Öffentliche Auslegung im vereinfachten Verfahren  
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2  
des Baugesetzbuches (BauGB)  
vom 30. Juni 2010 mit 30. Juli 2010**

Stadtbezirk 24 Feldmoching – Hasenberg



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2032  
Blodigstraße (östlich), Dülferstraße (nördlich)  
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 536)  
- Kerngebiet, Fläche für Gemeinbedarf (Anlagen für kulturelle  
und soziale Zwecke,  
Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB: Kerngebiet) -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim  
Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss,

Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), vom **30. Juni 2010 mit 30. Juli 2010**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Von einer Umweltprüfung (UP) wird im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens abgesehen.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

#### Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 11. Juni 2010

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

#### Abstimmungsbekanntmachung zum VOLKSENTSCHIED über den Nichtraucher-schutz am 4. Juli 2010

1. Die Abstimmung dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Landeshauptstadt München ist in **664 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 7. bis 13. Juni 2010 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Abstimmungsraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben. Dort befindet sich auch ein Hinweis, ob der jeweilige Abstimmungsraum barrierefrei zugänglich ist.

3. Die **100 Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in der Neuen Messe Riem, Halle A 6, zusammen.

4. Die Stimmberechtigten können nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Abstimmung mitzubringen. Abgestimmt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der den Stimmberechtigten bei Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt wird.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann die stimmberechtigte Person durch ein Kreuz oder auf andere Weise in den hierfür vorgesehenen Kreisen kenntlich machen, ob sie dem **Gesetzentwurf des Volksbegehrens** „Für echten Nichtraucher-schutz!“ zustimmt

(„**Ja-Stimme**“) oder ob sie diesen ablehnt und damit für die Beibehaltung der **geltenden Regelungen** zum Nichtraucher-schutz stimmt („**Nein-Stimme**“). Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens ist auf dem Stimmzettel abgedruckt.

Den Gesetzentwurf des Volksbegehrens **mit Erläuterungen** (einschließlich Begründung der Antragsteller, Auffassung der Staatsregierung und des Landtags, **geltende Regelungen zum Nichtraucher-schutz**) enthält die **Bekanntmachung der Staatsregierung**. Die Stimmberechtigten können die Bekanntmachung im Internet unter [www.bayern.de/volksentscheid](http://www.bayern.de/volksentscheid) abrufen, mit den Briefwahlunterlagen oder gesondert bei der Gemeinde anfordern oder dort einsehen. Sie hängt außerdem in jedem Abstimmungsraum aus.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht mehr erkennbar ist.

5. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Abstimmung

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum der auf dem Wahlschein bezeichneten Landeshauptstadt München oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Landeshauptstadt München auf Antrag folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel,
- einen weißen Wahlumschlag,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl und
- die Bekanntmachung der Staatsregierung zum Volksentscheid.

Diese Unterlagen werden von der Landeshauptstadt München auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 4. Juli 2010, 18 Uhr**, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl ausüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d Satz 1 des Strafgesetzbuches).

München, 21. Juni 2010

Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat  
Dr. Blume-Beyerle  
Berufsmäßiger Stadtrat

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Buchbesprechungen**

**Plote, Helmut: Rechtsschutzversicherung. - 2. Aufl. - München: Beck, 2010. XXIII, 376 S. ISBN 978-3-406-57615-7; € 34.-**

Rechtsschutzversicherungen für die anwaltliche Beratung und Prozessführung sind weit verbreitet. Der Band setzt die Schwerpunkte bei der praktischen Abwicklung einer solchen Versicherung und informiert über:

- Inhalt und Formen des Versicherungsschutzes nach den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)
- Voraussetzungen für den Eintritt der Rechtsschutzversicherung
- Ausschlussstatbestände
- Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- Umfang der Kostenübernahme
- Tätigkeit des Anwalts gegenüber der Rechtsschutzversicherung.

Das Buch berücksichtigt die praktischen Konsequenzen aus der VVG-Reform und der Rechtsprechung zur freien Anwaltswahl. In den Anhang sind alle ARB von 1975 - 2009 aufgenommen, daneben noch eine umfangreiche Adressliste der Rechtsschutzversicherungen.

---

**Typische Baumängel. Hrsg. von Hans Ganten und Eduard Kindereit. - München: Beck, 2010. XXVI, 372 S. (NJW Praxis; 82) ISBN 978-3-406-58152-6; € 48.-**

Baurechtliche Streitigkeiten hängen in großem Umfang von der Beurteilung durch Sachverständige ab.

Dieser neue Band der NJW Praxis liefert Know-How in juristischer und technischer Hinsicht. Zunächst werden die wesentlichen Haftungsstrukturen bei Baumängeln juristisch auf der Grundlage der Rechtsprechung aufgearbeitet und im zweiten Teil die wichtigsten 19 „typischen“ Mängelbereiche (vom Baugrund bis zu den Schadstoffen am Bau) durch Sachverständige erläutert.

---

**Wörterbuch der Polizei. Hrsg. von Martin H. W. Möllers. - 2., neu bearb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2010. 2431 S. ISBN 978-3-406-59525-7; € 118.-**

Das Nachschlagewerk enthält über 10 000 Fachausdrücke, die von einem Autorenteam bestehend aus 30 Experten aus Praxis und Wissenschaft, erläutert werden. Das Wörterbuch erfasst alle polizeirelevanten Rechtsgebiete und präsentiert Begriffe aus Rechts-, Polizei-, Kriminal- und Gesellschaftswissenschaften in alphabetischer Reihenfolge.

Einen Schwerpunkt des Lexikons bildet das Einsatzrecht. Daneben werden auch waffentechnische Begriffe und kriminologische Stichworte erläutert. Begriffe der polizeilichen und der forensischen Psychologie sind ebenso aufgenommen wie Themenbereiche anderer Behörden, mit denen die Polizei zusammenarbeitet.

Die Neuauflage verarbeitet die sog. „Anti-Terror-Pakete“, die ei-

ne erhebliche Erweiterung der polizeilichen Eingriffskompetenzen mit sich brachten. Auch Informationen zu Gruppen des internationalen Terrorismus sind aufgenommen. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur neuen Sicherheitsarchitektur sind berücksichtigt. Eingearbeitet sind die Auswirkungen der Schengen-Erweiterungen und die Änderungen durch den Lissabonner Vertrag. Das Wörterbuch verfügt über zahlreiche Querverweisungen.

---

**Göbbels, Friederike: Arbeitsverträge in Textbausteinen. - 2. Aufl. - Freiburg i. Br.: Haufe, 2010. 275 S. 1 CD-ROM (Haufe Praxisratgeber) ISBN 978-3-448-09953-9; € 29,80.**

Die Fachanwältin für Arbeitsrecht macht zunächst grundsätzliche Ausführungen zu Inhalt und Aufbau des Arbeitsvertrages. Der Hauptteil des Ratgebers bietet juristisch geprüfte Textbausteine für die Gestaltung von Arbeitsverträgen und Zusatzvereinbarungen, die zudem alle erläutert werden. In gesonderten Kapiteln werden Verträge zur Arbeit auf Abruf, Ausbildungsverträge einschließlich Praktika und Volontariaten sowie Verträge mit und ohne Befristungsgrund nach dem Teilzeitbefristungsgesetz behandelt.

Die beigefügte CD-ROM enthält alle Textbausteine, die in die eigene Textverarbeitung übernommen werden können. Zusätzlich sind Checklisten und ein Workflow auf der CD-ROM zu finden.

---

**Münchener Anwalts-Handbuch Erbrecht. Hrsg. von Stephan Scherer. - 3., überarb. Aufl. - München: Beck, 2010. LV, 1947 S. ISBN 978-3-406-58692-7; € 138.-**

Das Handbuch aus der Beck-Reihe „Münchener Anwaltshandbuch“ informiert über das Erbrecht und die mit dem Erbrecht verbundenen Fragen aus anderen Rechtsgebieten. In die praxisorientierten Erläuterungen fließen Darstellungen des Schenkungsteuerrechts, des Familienrechts, des Gesellschaftsrechts, des Versicherungsrechts ein. Besonders intensiv wird auf das Steuerrecht und das Besteuerungsverfahren im Zusammenhang mit dem Erbrecht eingegangen. Neben den materiellen Aspekten umfasst das Handbuch auch die prozessrechtlichen Aspekte einschließlich Schiedsverfahren.

Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen und Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen und Checklisten zur Abwicklung einzelner Problembereiche angeboten.

Die Neuauflage berücksichtigt Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis Sommer 2009. Die tiefgreifenden Reformen des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts sowie des Erb- und Verjährungsrechts sind eingearbeitet. Das reformierte FGg wird auf der Grundlage des FamFG dargestellt.

Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.

---

**Münchener Prozessformularbuch. - 3. Aufl. - München: Beck. Bd. 3. Familienrecht. Hrsg. von Peter Gottwald. - 2010. XXVII, 1136 S. Mit CD-ROM. ISBN 978-3-406-57647-8; € 118.-**

Der dritte Band des Münchener Prozessformularbuchs enthält alle in der Praxis gebräuchlichen Muster zum Familienrecht. Das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat das Ver-

fahren in Familiensachen völlig neu geordnet. Die Neuauflage wurde entsprechend völlig neu strukturiert. Neben dem FamFG berücksichtigt der Band auch die Reform des Versorgungsausgleichs und die Reform des Zugewinnausgleichs. Zahlreiche neue Muster wurden aufgenommen u.a. zu Adoptions-, Abstammungs- und Unterbringungssachen. Die beigelegte CD-ROM enthält alle Mustertexte, die mit einer Textverarbeitung weiter genutzt werden können.

---

**Beck'sches Formularbuch GmbH-Recht. Hrsg. von Rainer Lorz, Benedikt Pfisterer und Olaf Gerber. - München: Beck, 2010. XXVIII, 884 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-53406-5; € 128.-**

Die GmbH ist die wichtigste Rechtsform im deutschen Wirtschaftsrecht. Die Neuerscheinung bietet dem Praktiker Formulierungshilfen für alle Stadien im Ablauf einer GmbH - von der Gründung bis zur Auflösung und Abwicklung. Die ausführlichen Erläuterungen der Rechtslage und alternative Regelungsmöglichkeiten schließen sich an die Formulare an. Wegen der bestehenden Sachnähe widmet sich ein umfangreiches Kapitel der GmbH & Co. KG als Mischform aus Kommanditgesellschaft und GmbH. Der Band berücksichtigt die Reform des GmbH-Rechts durch das MoMiG. Das FGG-Reformgesetz, die Jahressteuergesetze 2008 und 2009 sowie die Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts sind eingearbeitet. Die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur zum GmbH-Recht wurde bis Oktober 2009 ausgewertet. Die beigelegte CD-ROM enthält alle Musterformulierungen, die in die eigene Textverarbeitung übernommen und angepasst werden können. Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen den Band.

---

**Bauantrag und Baurecht digital. Formulare, Verordnungen und Vorschriften aus allen Bundesländern. - Version 01/2010. - Köln: Müller, 2010. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-481-02358-4; Grundversion € 99.- ; ISBN 978-3-481-02565-9 Update € 49.-**

Die CD-ROM bietet Architekten und Planern Unterstützung für einen rechtssicheren und vollständigen Bauantrag. Mehr als 500 Baubestimmungen und über 300 Formulare sind im Volltext mit sämtlichen Tabellen und Abbildungen aufgeführt. Alle Formulare sind als Word- und PDF-Dateien hinterlegt und können am PC direkt ausgefüllt werden. Alle Rechtstexte sind untereinander verlinkt. Von den Landesbauordnungen der Länder kann man an den entsprechenden Stellen direkt in die Verwaltungsvorschriften springen. Die aktuelle Version enthält 79 neue oder geänderte Vorschriften und 10 neue Bauformulare, u.a.:

- Bund: Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung, neue Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)
- Bayern: geänderte Bauordnung, Erläuterungen zur Beherbergungsstätten- und Versammlungsstättenverordnung.

---

**Betriebsverfassungsgesetz. Handkommentar. Begründet von Karl Fitting. Von Gerd Engels, ... - 25., neubearb. Aufl. - München: Vahlen, 2010. XXXIV, 2172 S. ISBN 978-3-8006-3712-6; € 72.-**

Die Neuauflage des bewährten Kommentars erläutert das Betriebsverfassungsgesetz und die Wahlordnung. Aus Anlass der bevorstehenden Betriebsratswahlen und der sich anschließenden neuen Konstituierung der Betriebsratsgremien legen die Autoren besonderes Augenmerk auf die Erläuterungen zu den Vorschriften zur Betriebsratswahl und den internen Wahlen zur Bestimmung des Betriebsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters, der Ausschussmitglieder sowie der freigestellten Betriebsratsmitglieder. Zudem berücksichtigt die Jubiläumsausgabe die in den letzten zwei Jahren verabschiedeten Gesetze und erfolgten Gesetzesänderungen mit betriebsverfassungsrechtlichem Bezug, insbesondere die Erweiterung des betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs durch Gesetz vom 29.7.2009 um Beamte, Soldaten und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in privaten Unternehmen. Einen weiteren Schwerpunkt der Kommentierung bilden die neuen weitreichenden Ergänzungen des BetrVG, die aufgrund des Risikobegrenzungsgesetzes eingeführt worden sind.

Im Anhang ist der Text der Wahlordnung 2001 mit Erläuterungen aufgenommen. Der umfangreiche Fundstellennachweis, mit dem nach der Arbeitsrechtlichen Praxis (AP) zitierten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, rundet den Band ab. Das detaillierte Stichwortverzeichnis ermöglicht einen guten Einstieg bei Recherchen.

---

**Umwandlungssteuergesetz. Kommentar. Hrsg. v. Detlef Harritz und Stefan Menner. - 3., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXIII, 1187 S. (Beck'sche Steuerkommentare) ISBN 978-3-406-55907-5; € 114.-**

Die Neufassung des Umwandlungssteuergesetzes im Jahre 2006 führte zu einer grundlegenden Neufassung des Kommentars. Alle Autoren der Neuauflage kommen aus der Beraterschaft. Sie nehmen Stellung zu Streitpunkten und zeigen praxisorientierte Lösungswege auf. In einer ausführlichen Einleitung wird die EU-rechtliche Einbettung des deutschen Umwandlungssteuerrechts erläutert und die zivilrechtlichen Grundlagen und Prinzipien des Umwandlungsrechts dargestellt. Das Werk berücksichtigt im Einzelnen die neuere EuGH-Rechtsprechung. In den Band mit Stand Juni 2009 sind die Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2009 eingearbeitet. Ein detailliertes Stichwortverzeichnis erschließt den Kommentar.

---

**Lackmann, Rolf: Zwangsvollstreckungsrecht. Mit Grundzügen des Insolvenzrechts. Eine Einführung in Recht und Praxis. - 9., neu bearb. Aufl. - München: Vahlen, 2010. XVIII, 389 S. ISBN 978-3-8006-3702-7; € 29,90.**

Das Werk unterstützt den Referendar in seiner Ausbildung und vermittelt die Systematik des Vollstreckungsrechts. Behandelt werden die Voraussetzungen und Arten der Zwangsvollstreckung, Vollstreckung in Sonderfällen, Voraussetzungen der Klauselerteilung, Rechtsbehelfe sowie Grundzüge des Insolvenzverfahrens. Die Neuauflage berücksichtigt alle einschlägigen Gesetzesänderungen, insbesondere das neue FamFG. Der Band wurde um Ausführungen zur Vollstreckung von familienrechtlichen Titeln ergänzt. Zum Teil sind schon verabschiedete Gesetze noch nicht in Kraft getreten (z.B. Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, Pfändungsschutzkonto). Diese werden im Überblick im Anhang dargestellt. Zudem enthält der Anhang Übersichten zur Zwangsvollstreckung mit ihren Rechtsmitteln und Rechts-

behelfen, Kurzzusammenfassungen der Rechtsbehelfe des 8. Buches der ZPO und der Voraussetzungen der Mobiliarvollstreckung. Klausurbeispiele und Formulare mit Anmerkungen dienen der gezielten Vorbereitung zum 2. Staatsexamen.

---

**Baumann, Peter: Das aktuelle Scheidungsrecht. Finanzen, Kinder, Unterhalt. - 14., aktual. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2010. 142 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-3514-5; € 9,95.**

Der Ratgeber vermittelt Basiswissen zu Trennung und Scheidung. Der Ablauf des Scheidungsverfahrens wird erklärt. Der Autor informiert auch über das Sorge- und Umgangsrecht sowie mögliche Unterhaltsansprüche.

Die Neuauflage berücksichtigt die Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die alle Verfahren über die Angelegenheiten von Familie, Ehepartnern, Kindern und Adoption an den neu geschaffenen Familiengerichten verhandelt. Neben diesen verfahrensrechtlichen Anpassungen ergeben sich Änderungen beim Zugewinn- und Versorgungsausgleich. Der Band enthält die ab 1.1.2010 gültige Düsseldorfer Tabelle.

---

**Recht des Wohnens - Gestalten mit Weitblick. Festschrift für Werner Merle zum 70. Geburtstag. Für das Evangelische Siedlungswerk in Deutschland hrsg. von Christian Armbrüster ... - München: Beck, 2010. XIV, 399 S. ISBN 978-3-406-59992-7; € 154.-**

Zum 70. Geburtstag von Werner Merle am 13.2.2010 ehrt das Evangelische Siedlungswerk in Deutschland seinen Vizepräsidenten mit einer Festschrift. Steffen Heitmann, Präsident des Evangelischen Siedlungswerkes in Deutschland, beschreibt Werner Merle als einen Menschen mit Stil, Weitblick, Sachorientierung und Bescheidenheit. Werner Merle studierte Rechtswissenschaften in Heidelberg

und Mainz. Nach seiner Promotion habilitierte er an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz zum Thema „Das Wohnungseigentum im System des bürgerlichen Rechts“. Seither gehört dieses Thema zum Kernbestand seines wissenschaftlichen Interesses. Werner Merle hatte Professuren in Mainz, Münster und Potsdam. Zudem war er an verschiedenen Universitäten im In- und Ausland Gastprofessor. Seit 2005 arbeitet der Jubilar in der Kanzlei „Merle & Alb“ in Berlin.

Der Gefeierte ist Mitautor bei dem Standardkommentar „Bärman, Merle, Pick“ zum Wohnungseigentumsgesetz. Das Werk erschien erstmals 1973. Die 11. Auflage ist für 2011 in Vorbereitung. Seit 2003 gibt er zusammen mit Hanns Seuß die „Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht“ heraus.

Über dreißig Autoren beleuchten unterschiedlichste Aspekte zum Wohnungseigentumsrecht. Beiträge schrieben u.a. Andrik Abramenko, Christian Armbrüster, Ulf P. Börstinghaus, Wolf-Rüdiger Bub, Wolfgang Gottschalg, Walther Hadding, Stefan Hügel, Wolfgang Lücke, Werner Niedenführ und Günther Trautmann. Die Festschrift wird mit einer Bibliographie des Schrifttums von Werner Merle beschlossen.

---

**Litschen, Kai: Betriebliche Regelungen zum Leistungsentgelt. Lösungen und Auslegungshilfen für die Praxis. - 1. Aufl. - Heidelberg: Rehm, 2009. 215 S. (Handbuch für die Praxis) ISBN 978-3-8073-0108-2; € 24,95.**

Die leistungsorientierte Bezahlung nach § 18 TVöD hat den kommunalen Arbeitgebern neue Möglichkeiten eröffnet, ein System zur Verbesserung von Führung und Leistung im öffentlichen Dienst zu schaffen. Die erfolgreiche Einführung des Leistungsentgelts setzt eine umfassende und unzweideutige Dienstvereinbarung voraus.

Der Band geht ausführlich auf die Ausgestaltung einer Dienstvereinbarung ein, beginnend mit der Frage der Mitbestimmungspflicht über die Formulierung der Leistungskriterien, Auszahlungsmechanismen bis hin zu Durchführung und Controlling. Zahlreiche Hinweise, Tipps, Textbausteine und Beispiele stammen aus der Praxis der LoB-Einführung. Zusätzlich können im Internet die Arbeitshilfen online abgerufen werden.